

Zusatzvereinbarungen zum Benützungsreglement für Schul- und Sportanlagen

Mehrzweckhalle Zihlschlacht

1. Bestimmungen bei grösseren Personenbelegungen

Bei einer Personenbelegung von **unter 50 Personen** müssen die Rettungszeichen bei den Fluchtwegtüren nicht beleuchtet sein.

Sämtliche Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nicht durch Bestuhlung, Veranstaltungseinrichtungen etc. verstellt werden. Beim Windfang muss der innere Stehflügel bei einer Personenbelegung von **über 50 Personen** offen sein.

Bei einer Personenbelegung von **über 50 Personen** sind die beiden Türdrücker an den beiden Fluchtwegtüren Richtung Allwetterplatz zu montieren. Die Rettungszeichen müssen sichtbar, beleuchtet und auf Dauerbetrieb eingestellt sein.

Bei einer Personenbelegung von **über 300 Personen** muss ein Sicherheits- und Notfallkonzept erarbeitet werden und die Nutzer müssen über die Beschallungsanlage instruiert werden.

Die maximale Belegungszahl liegt je nach Benutzungsart bei **maximal 660 Personen**. Die Bestuhlungspläne sind Teil dieser Zusatzvereinbarung.

Bei Konzertbestuhlung sind **maximal 300 Personen** zugelassen.

Eine parallele Nutzung der Bühne und der Galerie mit je **50 Personen** und dem Geräteraum mit **100 Personen** ist zulässig.

2. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Notfallzufahrten sind für die Zufahrt der Blaulichtorganisation freizuhalten.

Die Verwendung von Gasgeräten im Innenbereich ist untersagt. Bei der Anwendung von Gasgeräten im Aussenbereich (Bsp. für Gasgrill) sind die Bedingungen gemäss der SUVA-Checkliste und des SUVA-Merkblattes einzuhalten.